



Tennisclub Faurndau e.V.

Platzanlage:
Opelstr. 60
73035 Göppingen-Faurndau (im Haier)

Telefon: 07161 25 326
Homepage: www.tc-faurndau.de



Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs in der Tennishalle des TC Faurndau

Vorbemerkungen:

Maßgebend für den Trainings- und Spielbetrieb in der Tennishalle des TC Faurndau ist die Corona-Verordnung (VO) sowie die CoronaVO Sport des Landes Baden-Württemberg (B-W) in der jeweils gültigen Fassung und das Hygienekonzept des TC Faurndau.

Die aktuelle CoronaVO unterscheidet im Rahmen eines Stufenkonzepts auf Basis der sog. Hospitalisierungsinzidenz¹ bzw. der landesweiten Auslastung der Intensivbetten (AIB) über die erforderlichen Einschränkungen für immunisierte² und nicht-immunisierte Personen³. Hierbei wird unterschieden in

- Basisstufe (Hospitalisierungsinzidenz <1,5 und AIB < 249)
- Warnstufe (Hospitalisierungsinzidenz \geq 1,5 oder AIB > 250)
- Alarmstufe I (Hospitalisierungsinzidenz > 3,0 oder AIB > 390)
- Alarmstufe II (Hospitalisierungsinzidenz > 6,0 oder AIB > 450)

1. Aufenthalt in der Tennishalle

Für immunisierte Personen gelten für den Aufenthalt in der Tennishalle keine Einschränkungen. Für nicht-immunisierte Personen einschl. der Trainerinnen und Trainer orientieren sich die Einschränkungen am o.g. Stufenkonzept:

- Basisstufe: Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises
- Warnstufe: Vorlage eines negativen PCR-Testnachweises
- Alarmstufe I + II: Kein Zutritt gestattet.

Trainerinnen und Trainer, die nicht immunisiert sind, müssen vor jedem Präsenztage einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen.

Die o.g. Testnachweise sind auf Verlangen den Trainern, Trainingsteilnehmern und/oder Vorstandsmitgliedern bzw. erziehungsberechtigten Personen der Trainingsteilnehmer/innen vorzuzeigen.

¹ Stationäre Neuaufnahmen mit COVID-19-Patienten pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen

² Personen, die gegen COVID-19 geimpft sind oder von COVID-19 genesen sind und über entsprechende Nachweise verfügen.

³ Personen, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen sind.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises entfällt bei

- kurzzeitigen und notwendigen Aufhalten im Vorraum der Tennishalle (bspw. Abholung von Minderjährigen, Toilettengang, etc.),
- symptomfreien Kindern bis einschl. fünf Jahren,
- symptomfreien Schülern (regelmäßige Testung in der Schule),
- Personen bis einschl. 17 Jahren, die keine Schule besuchen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis und/oder negativer Antigen-Test erforderlich),
- Schwangere und Stillende (negativer Antigen-Test erforderlich).

Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben sind alle Mitglieder des Vorstands sowie die eingeteilten Trainerinnen und Trainer berechtigt.

Alle Spieler/-innen sollen beim Betreten der Tennishalle in den Umkleidekabinen die Hände waschen und die dort befindlichen Desinfektionsmittel nutzen.

2. Dokumentation

Die Tennishalle ist ausschließlich durch die vorherige Buchung/Abo im Online-Buchungssystem „GotCourts“ des TC Faurndau durch eine verantwortliche Person bzw. Mannschaft nutzbar. Die dortige Erfassung erfüllt die Voraussetzungen der Dokumentationspflicht. Sofern eine Kontaktnachverfolgung erforderlich ist, wird der Verein auf die jeweils im Buchungssystem hinterlegte(n) Personen zukommen, um die namentliche Dokumentation der Mitspieler/innen zu vervollständigen. Beim Eintrag einer Mannschaft im Buchungssystem wird der Verein über den jeweiligen Mannschaftsführer/in die Kontaktnachverfolgung in die Wege leiten. Die Mannschaftsführer/innen gewährleisten die namentliche Nennung der Spieler/innen in einem Zeitraum von bis zu vier Wochen im Nachgang.

3. Aufenthalt im Hallenvorraum und Aufenthaltsraum

Der Aufenthalt im Hallenvorraum, Aufenthaltsraum und der Küchenzeile ist unter Einhaltung der allgemeinen Regelungen der CoronaVO möglich. Auf die Einhaltung der Mindestabstände ist zu achten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung besteht in diesen Bereichen.

Nach §2 Nr. 7 CoronaVO ist nicht-immunisierten Personen der Aufenthalt in diesen Bereichen nicht gestattet.

4. Hygienevorgaben

4.1. Tennishalle:

Während des Trainings- und Spielbetriebs ist insbesondere beim Seitenwechsel auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu achten. Sofern die Spielstandsanzeige genutzt wird, ist diese durch **einen** Spieler/-in zu bedienen. Sofern gewünscht können die Schleppten sowie die Spielstandsanzeige vor / nach Gebrauch durch bereit gestellte Desinfektionsmittel gereinigt werden. Die Spieler/innen entscheiden hierüber individuell.

4.2. Umkleideräumlichkeiten:

Die Umkleiden und Duschen dürfen nur einzeln benutzt werden. Es ist auf eine ausreichende und ständige Lüftung während der Anwesenheit zu achten. Der Aufenthalt in den Umkleideräumlichkeiten ist auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.

Nach §2 Nr. 7 CoronaVO ist nicht-immunisierten Personen der Aufenthalt in diesen Bereichen nicht gestattet.

4.3. Die Toilettenanlagen können unabhängig des Stufenkonzepts von allen Personen benutzt werden. Sie sind jedoch nur einzeln nutzbar. Die entsprechenden Hygienevorschriften und Aushänge sind zu beachten.

5. Auf den obligatorischen „Hand-Shake“ nach einem Spiel wird verzichtet. Körperkontakte sind soweit möglich zu vermeiden.

Diese Regelung tritt zum 28.11.2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Sportliche Leitung, 27.11.2021



Alexander Fischer



Volker Stier